

## Rechtschreibbewertung

Auf der Grundlage des Beschlusses der Gesamtkonferenz vom 9.3.2006 gilt am OHG folgendes Verfahren zur Bewertung der Sprachrichtigkeit in Klassenarbeiten und Klausuren für alle Fachbereiche unter Berücksichtigung fachlicher Besonderheiten.

### Korrekturzeichen (der Lehrkraft):

Alle Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit werden angestrichen; am Rand wird vermerkt, um welche Art von Fehler es sich handelt. Dabei werden im Fach Deutsch und nach Möglichkeit auch in anderen Fächern die differenzierten Korrekturzeichen verwendet (siehe unten, 2. Spalte). Mindestens aber wird die auf fünf Kategorien reduzierte Form der Korrekturzeichen angewendet (siehe unten, 1. Spalte). Dabei werden Rechtschreib-, Zeichensetzungs-, Grammatik-, Syntax-Fehler angestrichen und quantifiziert. Jeder Fehler zählt dabei als ganzer Fehler; halbe Fehler gibt es nicht! Ausdrucksfehler werden gekennzeichnet und gehen in die inhaltliche Bewertung mit ein (qualitative Wertung). Die Schüler sind berechtigt und sollen ermutigt werden in Klassenarbeiten/Klausuren (einschließlich Abitur) einen Rechtschreib-DUDEN zu verwenden. (Ausnahme: Im Diktat gilt die Vorgabe der Lehrkraft.)

reduziert	differenziert	Definition
Zu zählende Fehler/Fehler, die <b>quantitativ</b> erfasst werden:		
<b>Z</b>	Z	Zeichensetzungsfehler: fehlende Kommas, falsch gesetzte Kommas, fehlende Satzendpunkte ...
<b>G</b>	G	Fehler in Deklination, Konjugation, Kasus, Wortart ...
	M	Modusfehler (unpassender/falscher Gebrauch von Indikativ, Konjunktiv I & Konjunktiv II)
	T	Tempusfehler (unmotivierter Tempuswechsel, falsche Zeitstufe)
<b>S</b>	Sb	Satzbaufehler
	Wst	Wortstellung falsch
	∩	Auslassung grammatisch notwendiger Satzglieder, eines oder mehrerer Wörter
<b>R</b>	R	Rechtschreibfehler
	Tr	Trennungsfehler
	Fl	Flüchtigkeitsfehler
Fehler, die in die <b>qualitative</b> Wertung einfließen, d.h. die inhaltliche Note beeinflussen:		
<b>A</b>	Stil	Stil / Ausdrucksweise unangemessen
	Bz	Grammatikalisch unpassender Anschluss
	Logik	Logisch / inhaltlich unpassender Anschluss
	Zit	Regel des Zitierens nicht beachtet
	Abs.	Fehlender oder unpassend gesetzter Absatz
	W	Falsches Wort
<b>I(nhalt)</b>	red.	Inhalt ist redundant, wiederholt sich
	Sinn	Satz ergibt (logisch) keinen Sinn
	abw.	Abwegig - Inhalt ist sachunangemessen, bzw. geht an der Aufgabe vorbei

**Berichtigung (durch die Schülerinnen und Schüler):**

R-, G-, Z- und S-Fehler werden von den SuS in allen Fächern im vollständigen Satz korrigiert.

**Wertung:**

In Klassenarbeiten der **Sekundarstufe I** wird die fehlerhafte Schreibung nicht quantitativ bewertet, muss aber angestrichen werden. Unter der Arbeit sollte ein Hinweis stehen, der Bezug nimmt auf die sprachliche Richtigkeit. Bei erheblichen Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit wird die Arbeit abgewertet. Das Maß der Abwertung wird in dem Kommentar zur Arbeit begründet dargelegt.

In der **Sekundarstufe II** wird bei der Bewertung von Klausuren für R-, Z- und G-Fehler zunächst einmal grundsätzlich das quantifizierende Verfahren angewendet. Es gilt als Richtwert: Ab 1 Fehler pro 40 Wörter erfolgt ein Abzug von 01 Notenpunkt, ab 2 Fehlern pro 40 Wörter ein Abzug von 02 Notenpunkten.

Ausdrucksfehler (auch Modusfehler) wirken sich meist auf die inhaltliche Klarheit aus, weshalb sie entsprechend ihrer Häufigkeit und ihres Schweregrades zur inhaltlichen Abwertung der Aufgabe selbst führen können.

Wiederholungsfehler werden nicht gewertet und deshalb am Rand in Klammern gesetzt. Wird ein Wort in unterschiedlicher Schreibung verwendet, so handelt es sich nicht um einen Wiederholungsfehler (wenn ein Schüler/eine Schülerin ein Wort unterschiedlich schreibt, z.B. ‚Widerholung‘ – ‚Wiederholung‘, so gilt jedes ‚Widerholung‘ als ein zu zählender Fehler). Bei der fehlerhaften Schreibung von das/dass handelt es sich ebenfalls nicht um einen Wiederholungsfehler!

Die Anzahl der (R-, Z-, G-, S-) Fehler ist in Beziehung zu setzen zur Eloquenz des sprachlichen Ausdrucks. Unter Umständen muss von einer rein quantifizierenden Bewertung Abstand genommen werden. Dies bedarf dann einer begründeten Darlegung der Entscheidung.